



# **Newsflash Umweltrecht**

## Dezember/2015

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b><u>WASSERRECHT: AARHUS-FRAGE KOMMT VOR EUGH .....</u></b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b><u>AMTSVERSCHWIEGENHEIT ADÉ – DAS RECHT AUF INFORMATIONSFREIHEIT NIMMT GESTALT AN! .....</u></b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b><u>AKTUELLES.....</u></b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b><u>ENGLISH SUMMARY .....</u></b>	<b>6</b>

## 1. WASSERRECHT: AARHUS-FRAGE KOMMT VOR EUGH

*Der VwGH ruft im Falle des Tiroler Wasserrraftwerkes Tumpen-Habichen den EuGH an, um zu klären, ob der Ausschluss von Umweltorganisationen aus WRG-Verfahren mit der Wasserrahmenrichtlinie und der Aarhus-Konvention vereinbar ist. Es ist dies das erste Mal, dass ein österreichisches Höchstgericht die Vereinbarkeit der nationalen Rechtslage mit der Aarhus-Konvention unter Unionsrechtsaspekten hinterfragt. Ein Teilerfolg für Österreichs Umweltorganisationen.*

### **Vorlagefrage im Fall Kraftwerk Tumpen**

Das Kraftwerk Tumpen-Habichen, welches sich für die Behörde knapp unter der UVP-Schwelle befindet, durchläuft derzeit ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) ist ausdrücklich die Beteiligung von Umweltorganisationen nicht vorgesehen, weshalb die Einsprüche des WWF von der Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Tirol zurückgewiesen wurden. Gegen diese Zurückweisung erhob der WWF Revision an den VwGH. Begründet wurde dies damit, dass eine Beteiligung von Umweltorganisationen bei einer unionsrechtskonformen Interpretation des WRG rechtlich gedeckt ist.

Während der VwGH bereits früher die direkte Anwendbarkeit des Rechtsschutzes aus der Aarhus-Konvention im österreichischen Recht verneinte, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit Europarecht. Deshalb soll nun vom EuGH geprüft werden, ob Beschwerderechte im Sinne von Artikel 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention in unionsrechtlichen Materien wie dem Wasserrecht notwendig sind.

Für Österreichische Umweltorganisationen stellt diese Vorlage einen Teilerfolg auf dem Weg zur Umsetzung von Artikel 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention dar. Erstmals wird auch die unionsrechtliche Komponente der Aarhus-Konvention – sowohl Österreich als auch die EU sind Vertragsparteien – von einem Höchstgericht geprüft. Der EuGH hat in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Aarhus-Konvention stets die Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung erwähnt (vgl EuGH C-404/12 P und C-405/12 P), hier könnte dies nun erneut zum Tragen kommen.

### **Die Vorlagefragen im Detail**

Konkret lautet die erste Vorlagefrage des VwGH an den EuGH:

*„1. Räumt Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) oder die WRRL als solche einer Umweltorganisation in einem Verfahren, das keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) unterliegt, Rechte ein, zu deren Schutz sie nach Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2015 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde (Aarhus-Übereinkommen), Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren hat?“*

Dieser Frage folgen noch spezifischere, sofern der EuGH diese Hauptfrage mit „Ja“ beantwortet (siehe Volltext der Fragen im [Vorlagebeschluss des VwGH EU 2015/0007-1](#)).

### **Österreich bei Aarhus-Umsetzung nach wie vor säumig**

Währenddessen muss in Österreich nach wie vor auf eine ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention in den einschlägigen Materiengesetzen gewartet werden. Nachdem das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) die Säumigkeit Österreichs in der Umsetzung bereits 2012 festgestellt hatte und dies 2014 von der Vertragsstaatenkonferenz bestätigt worden war, fand das ACCC auch bei der Evaluierung im Herbst 2015 wenig positive Umsetzungsschritte. In einem Schreiben an das Umweltministerium wurde bis Jahresende ein konkreter Zeitplan für die Implementierung gefordert.

### **Weiterführende Informationen:**

[Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorlage an den EuGH \(EU 2015/0007-1\)](#)

[Positionspapier mit Lösungsvorschlägen des ÖKOBÜRO](#)

[Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz gegen Österreich](#)

[Entscheidung des Aarhus Convention Compliance Committees gegen Österreich](#)

[Text der Aarhus Konvention](#)

## 2. AMTSVERSCHWIEGENHEIT ADÉ – DAS RECHT AUF INFORMATIONSFREIHEIT NIMMT GESTALT AN!

*Österreich ist ein Land in dem das Amtsgeheimnis noch in der Verfassung steht: Ein Ausnahmefall in Europa. 2014 wurde erstmals eine Änderung der Bundesverfassung zur Begutachtung vorgelegt, mit der das Recht auf Informationsfreiheit auch in Österreich Eingang finden sollte. ÖKOBÜRO hat damals die offene Diskussion eines Transparenzgesetzpaketes samt Zuständigkeiten und Verfahren gefordert. Nun ist es soweit: Bis 17.12 stand der Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes zur Begutachtung. Dieses soll die Abschaffung des Amtsgeheimnisses und die Einführung des Rechtes auf Informationsfreiheit in der österreichischen Bundesverfassung begleiten und konkretisieren. Der Gesetzesvorschlag sieht eine einheitliche Regelung für Bund und Länder vor, ob dies so bleibt, ist jedoch noch offen. Der Entwurf lässt noch Defizite in Verfahren und Rechtsschutz erkennen, die es auszumerzen gilt, bevor man von einer gelungenen Umsetzung der Informationsfreiheit in Österreich sprechen kann.*

### **Ein Informationsfreiheitsgesetz für ganz Österreich**

Das Recht auf Zugang zu Informationen sollte für alle in diesem Land gleich ausgestaltet sein – das entspricht dem Wesen eines Bürgerrechtes. Denn der Charakter der Information ändert sich nicht, ob sie nun in Kärnten oder in Vorarlberg bereitgehalten wird. Auch wird das Land Niederösterreich keine strengeren Geheimnisse zu überwachen haben als das Land Salzburg – die Geheimhaltungsinteressen unterscheiden sich nicht nach Bundesländern.

Trotz allem hatten Bund und Länder anfangs unterschiedliche Ausgestaltungen der Informationsfreiheit geplant. Mit dem vorliegenden Entwurf scheint aber doch noch die Möglichkeit gegeben, die Informationsfreiheit bundeseinheitlich zu regeln. Da sich der Verwaltungsvollzug ohnehin an der Vollzugszuständigkeit für die abgefragte Gesetzesmaterie orientieren sollte, ist den Ländern auch nichts genommen. In Anbetracht der Auslegungsprobleme und Verwaltungserschwerungen in Umweltinformationsangelegenheiten ist es nur vernünftig aus Fehlern zu lernen und in diesem Bereich eine einheitliche Regelung anzustreben.

### **Ein effizientes Informationsverfahren und ein durchsetzbarer Informationsanspruch**

Das Gesetz macht es derzeit möglich, dass Informationssuchende bis zu 4 Monate warten müssen um eine Information von Allgemeininteresse zu erhalten. Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten sind hier unverhältnismäßig lange Fristen vorgesehen: In Tschechien liegt etwa die Frist zur Informationsherausgabe bei 15 Tagen, in der Slowakei bei 8 Arbeitstagen. Die Europäische Transparenzverordnung (VO 2001/1049/EG) sieht eine Herausgabe der beantragten Information binnen 15 Arbeitstagen vor.

Wird eine Information nicht herausgegeben, dann können die Informationssuchenden Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, nachdem sie bei der informationspflichtigen Stelle einen Bescheid beantragt haben. Hier fehlt dem Gesetzestext noch die erforderliche Klarheit – insbesondere was den Zeitpunkt der Bescheidbeantragung betrifft. Auch wäre klarzustellen, dass Informationssuchende auch dann Zugang zum Verwaltungsgericht haben, wenn Informationen nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden. Für den Antrag eines Bescheides wird eine Gebühr von 30 Euro vorgesehen. Diese ist auch dann zu bezahlen, wenn die Informationssuchenden den Antrag gleichzeitig mit der Informationsanfrage stellen. In der Praxis bedeutet das: Das Recht auf

Information selbst wird vergebührt und der effektive Rechtsschutz wäre durch Auferlegung von – teilweise – wohl nicht gerechtfertigten Kosten gefährdet.

Das Verwaltungsgericht sollte natürlich dann auch Zugang zur umstrittenen Information haben und zur Entscheidung in der Sache selbst berechtigt sein. Darf das Verwaltungsgericht den Informationsanspruch nur bestätigen aber die Information nicht selbst weitergeben, und verweigert die betroffene Stelle trotzdem beharrlich die Auskunft, dann läuft der Rechtsschutz ins Leere. Alternativ könnte man hier auch über Exekutionsmechanismen nachdenken. Nur ein durchsetzbarer Informationsanspruch erfüllt das Recht auf Information auch wirklich.

Die Erfahrung bei der Herausgabe von Umweltinformationen zeigte, dass im Extremfall schlichte Auskünfte wie Pegelstände von Flüssen und dergleichen bis zu 1,5 Jahre dauern können. Im Zuge der Novelle zum Umweltinformationsgesetz im Sommer 2015 wurden u.a. aufgrund dieser Erfahrungen der Rechtsschutz verbessert und die Fristen verkürzt. Das neue Bundes-UIG greift durch diese Verbesserungen viele praktische Probleme wie auch Säumnis informationspflichtiger Stellen auf.

ÖKOBÜRO fordert daher eine Überarbeitung des Entwurfes mit kürzeren Fristen, eindeutig definierten Ausnahmeregelungen und effektivem Rechtsschutz.

**Weiterführende Informationen:**

[Antrag gem. § 27 GOG betreffend Informationsfreiheitsgesetz und Stellungnahmen](#)

[ÖKOBÜRO Stellungnahme Informationsfreiheitsgesetz 2015](#)

[ÖKOBÜRO Stellungnahme Informationsfreiheitsnovelle 2014](#)

[ÖKOBÜRO Newsflash Ausgabe: Mai 2014 – Vom Amtsgeheimnis zur Informationsfreiheit. Top oder Flop?](#)

[ÖKOBÜRO zum Umweltinformationsgesetz](#)

[Europäische Transparenzverordnung. VO 2001/1049/EG.](#)

[Bulgarian Access to Public Information Act](#)

[Slovakian Access to Information Act](#)

[World Bank, Implementing a Right to Information – A case study of Romania. 2012.](#)

### 3. AKTUELLES

Die Europäische Union beschränkt den Zugriff der Öffentlichkeit auf „impact assessments“, bevor der darauf folgende Kommissionsvorschlag veröffentlicht wurde. Damit setzt sich das Bild des mangelhaften Zuganges zu (u.a.) Umweltinformationen fort, soweit es die EU selbst betrifft t. [Link](#)

Mit 12.12. ging die UN-Weltklimakonferenz COP 21 in Paris zu Ende. Resultat war das „Paris-Abkommen“, in dem unter anderem das Ziel der Beschränkung des Temperaturanstiegs auf 1,5°C festgehalten wurde. [Link](#)

Nach 38 Monaten UVP-Verfahren wurde am 14.12. die Freileitung der 380kV-Salzburgleitung von Kaprun nach Elixhausen positiv beschieden. Die Kundmachung und Zustellung des Bescheides erfolgte am 15.12. [Link](#)

Der VwGH hat mit 17.11. den naturschutzrechtlichen Bescheid zum Semmering-Basistunnel aufgehoben, da die Auswirkungen von Kumulationen nicht ausreichend geprüft worden waren. [Link](#)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit 12.11. in einem UVP-Verfahren erstmals nach dem aufsehenerregenden EuGH Urteil zu Präklusion entschieden. Das BVwG sah hier beschwerdeführende Parteien als verspätet und daher präkludiert an, ließ aber ausdrücklich die Revision zu. [Link](#)

#### 4. ENGLISH SUMMARY

##### **Access to Justice in Austria under ECJ scrutiny**

Following a case by the WWF, the Austrian highest administrative court (VwGH) is now requesting a preliminary ruling by the ECJ regarding the question on whether the exclusion of environmental NGOs in the Austrian Water Protection Act is lawful. It is the first time an Austrian High Court questions the lawfulness under European Union law of the national ban of NGOs from most environmental proceedings. The question to the ECJ specifically asks, whether the Austrian law is in accordance to the Water Framework Directive and the Aarhus Convention.

##### **Austrias "Information Freedom Act" battles official secrecy**

With the upcoming Information Freedom Act, Austria plans a next step towards better transparency in public administration. The proposed law tackles the problem of official secrecy regarding documents, contracts, etc. towards Austria' citizens. A big step, considering that the law would also call for nation-wide similar rules on access to information. While the proposal still shows some deficits regarding legal remedies and procedural law, it is certainly a step in the right direction, following the successful implementation of the environmental information act earlier 2015.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:**



MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH